

ÜBERNAHME VON ERMITTLUNGEN UND ROLLE IM STRAFVERFAHREN

DIE EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT



In der Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EuStA) ergeben sich vielfältige Berührungspunkte mit nationalen Strafverfolgungsbehörden. Dennoch ist die EuStA auch vier Jahre nach Beginn ihrer operativen Tätigkeit noch immer „die Neue“, sodass es sich lohnt, sie einmal kurz vorzustellen.

Einerseits unabhängige transnationale Strafverfolgungsbehörde mit eigener Zuständigkeit und Zentrale in Luxemburg, verfolgt die EuStA die in ihre Zuständigkeit fallenden Straftaten zugleich dezentral nach dem nationalen Straf- und Strafprozessrecht der jeweiligen Mitgliedsstaaten. Die 21 deutschen Delegierten Europäischen Staatsanwälte führen ihre von deutschen Ermittlungsbeamten bearbeiteten Verfahren an fünf Standorten in München, Frankfurt am Main, Köln, Hamburg und Berlin. Dem Zentrum Frankfurt sind dabei drei Delegierte Europäische Staatsanwälte in Vollzeit und eine Bundesanwältin zugeordnet, die zugleich in Karlsruhe für die Revisionen der Europäischen Staatsanwaltschaft zuständig ist.

Die Zuständigkeit der EuStA lässt sich vereinfacht mit „Straftaten zum Nachteil des EU-Budgets“ beschreiben. Dies umfasst nicht nur Delikte, welche unmittelbar die Einnahmen und Ausgaben der EU betreffen, sondern auch bestimmte damit im Zusammenhang stehende Taten. So verfolgt die EuStA neben Subventionsbetrug im Zusammenhang mit EU-Fördermitteln oder der Umgehung von Einfuhrzöllen beispielsweise auch Geldwäsche aus großen Umsatzsteuerbetrugssystemen oder Korruption im Zusammenhang mit Auftragsvergabe. In Deutschland machen grenzüberschreitende Umsatzsteuerbetrugssysteme über die Hälfte aller Ermittlungsverfahren aus.

Aus Sicht der Gerichte unterscheidet sich die EuStA zunächst nur wenig von anderen Staatsanwaltschaften. Die ermittlungsrichterliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Zentrumssitz (§ 3 Abs. 3 EuStAG

i. V. m. § 162 StPO), die Zuständigkeit der erkennenden Gerichte nach den allgemeinen Gerichtsständen. In einem wichtigen Punkt unterscheidet sich die Verfahrensführung allerdings doch: Delegierte Europäische Staatsanwälte können nicht allein über Evokation, Anklageerhebung und Einstellung des Verfahrens entscheiden, sondern diese Entscheidungen werden – je nach Art der Entscheidung – von sog. Ständigen Kammern in der Zentrale in Luxemburg getroffen oder jedenfalls überprüft (Art. 10 Abs. 3 und 4 EuStA-VO). Es empfiehlt sich daher, ausreichend Zeit für eine Entscheidung der Ständigen Kammer einzuplanen, falls beispielsweise (Teil-)Einstellungen in der Hauptverhandlung angedacht sind. Die Ausstellung Europäischer Haftbefehle können die Delegierten Europäischen Staatsanwälte demgegenüber selbst übernehmen (§ 6 Abs. 2 S. 2 EUSTAG).

Aus Sicht der Staatsanwaltschaften spielt die EuStA zunächst bei der Frage einer Abgabe von Ermittlungsverfahren eine Rolle. Ermittlungsverfahren, in denen eine Zuständigkeit der EuStA in Betracht kommt, sind nach Art. 24 Abs. 2 der EuStA-VO der Europäischen Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Evokation vorzulegen. Der förmlichen Vorlage über den Generalstaatsanwalt soll dabei nach Möglichkeit eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen deutschen Zentrum der Delegierten Europäischen Staatsanwälte vorausgehen (Nr. 301 RiStBV). Bei einer solchen informellen (gerne telefonischen) Kontaktaufnahme können der Sachverhalt vorab erörtert und die vorzulegenden Unterlagen abgestimmt werden. Dies erspart nicht nur beiden Seiten Nachfragen und möglicherweise unnötige Vorlagen, sondern erlaubt auch eine Vorbereitung der Übernahmeentscheidung. Diese muss nach Art. 27 Abs. 1 S. 1 EuStA-VO spätestens fünf Tage nach Erhalt der Informationen von den nationalen Behörden getroffen werden, wovon nur drei Tage auf die Prüfung im nationalen Zentrum und zwei weitere Tage auf die Entscheidung der Ständigen Kammer entfallen. Eine vorherige Information über beabsichtigte Vorlagen ist daher sehr willkommen und erwünscht. Das Zentrum Frankfurt ist erreichbar unter: zentrum-frankfurt@d-eusta.de, 069/1367-4240 oder -4241.

Da die EuStA in Deutschland nicht über eigene Rechtspfleger verfügt, besteht ein weiterer Berührungspunkt in der täglichen Arbeit in Amtshilfersuchen nach § 13 EuStAG, die insbesondere im Rahmen der Vermögensabschöpfung erforderlich wer-

den. Außerdem werden die von der EuStA übernommenen Verfahren mit ihrem rechtskräftigen Abschluss an die nationalen Staatsanwaltschaften zur Vollstreckung zurückgegeben, da keine Zuständigkeit der EuStA im Vollstreckungsverfahren besteht (Art. 4 S. 2 EuStA-VO, § 10 Abs. 1 EuStAG).

Die Verfahrensbearbeitung als eine einheitliche europaweite Behörde bringt deutliche Vorteile mit sich: Neben einem „kurzen Draht“ zu Europol und anderen europäischen Behörden sind insbesondere grenzüberschreitende Ermittlungen deutlich unkomplizierter und schneller möglich (vgl. Art. 31 EuStA-VO). Wie effizient diese Zusammenarbeit über Grenzen hinweg funktioniert, stellt die EuStA regelmäßig in sog. „Action Days“ unter Beweis, in denen koordinierte Durchsuchungsmaßnahmen, Verhaftungen und Vermögensabschöpfungen in mehreren Ländern stattfinden (siehe zu entsprechenden Presseveröffentlichungen <https://www.eppo.europa.eu/en/media/news>). So hat die Europäische Staatsanwaltschaft insgesamt im Jahr 2024 Vermögenswerte



im Wert von 849 Millionen Euro gesichert, davon 56,6 Millionen in Deutschland. Diese und weitere Zahlen zu Ermittlungsverfahren und Verurteilungen finden sich in den veröffentlichten Jahresberichten der EuStA (<https://www.eppo.europa.eu/assets/annual-report-2024/index.html>).



„Die Neue“ trägt also nach Kräften ihren Anteil dazu bei, die Strafverfolgung insbesondere international agierender Tätergruppierungen erfolgreicher zu machen. Hierbei ist – wie so oft – eine gute Zusammenarbeit der Schlüssel zum Erfolg, sowohl mit nationalen Behörden als auch mit internationalen Partnern.

Christine Madden, Christopher Wenzl

UNBEIRRBARER AUFLÄRER UND ANKLÄGER

VERLEIHUNG DES HESSISCHEN VERDIENSTORDENS AN OBERSTAATSANWALT A. D. PETER KÖHLER

Am 29. April 2025 wurde unser langjähriges Richterbunds- und Redaktionsmitglied Oberstaatsanwalt a. D. Peter Köhler für seine Lebensleistung mit dem Hessischen Verdienstorden, der höchsten Form der Anerkennung des Landes Hessen, ausgezeichnet. Der Orden wird für hervorragende Verdienste um das Land Hessen und seine Bevölkerung verliehen. Die Auszeichnung fand in Frankfurt am Main im Limpurgsaal des Römers durch Oberbürgermeister Mike Josef statt. In seiner Laudatio würdigte der Oberbürgermeister den über Jahrzehnte erfolgten staatsanwaltlichen Einsatz von Peter Köhler. Dieser habe vor allem auf dem Gebiet der Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie neue Maßstäbe gesetzt, nicht nur im Bereich der Strafverfolgung, sondern auch im Hinblick auf Prävention und Aufklärung. Peter Köhler engagiert sich neben seinem beruflichen Einsatz und über die aktive Zeit im Justizdienst hinaus auch ehrenamtlich auf zahlreichen Gebieten. Er war viele Jahre lang stellvertretender Vorsitzender des Richterbundes Hessen und ist bis heute eine Säule des Redaktionsteams der Hessischen Mitteilungen.



V. l.: Peter Köhler, Mike Josef

© ChrisChristes

Der Richterbund Hessen gratuliert Peter Köhler sehr herzlich zu dieser verdienten hohen Auszeichnung!

Dr. Charlotte Rau